

Grundsätze zur Verwendung der Einnahmen aus dem
Studienkontengesetz

Bezug: Vorlage Nr. XXI/105

Der AS beschließt:

Grundsätze für die künftige Verteilung von Einnahmen aus Studiengebühren

(1) Studiengebühren aus dem Studienkontengesetz oder allgemeine Studiengebühren sind Sondermittel für die Verbesserung der Studiensituation. Sie sind entsprechend zweckgebunden einzusetzen, über den Einsatz der Mittel muss Transparenz für alle an Lehre und Studium Beteiligten herrschen.

(2) Studiengebühren sollen vorrangig für solche Maßnahmen eingesetzt werden, die sowohl unmittelbar zu einer spürbaren Verbesserung aus Sicht der Studierenden führen und zugleich eingebunden sind in ein mittel- bis langfristiges Konzept der Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium. Dabei soll den besonderen Ansprüchen einzelner Zielgruppen (z.B. Studierende höherer Semester in der alten Studienstruktur, Studienanfänger/innen, Studierende in der Abschlussphase, internationale Studierende, Studierende mit Kind) Rechnung getragen werden. In der Anlage findet sich ein studentisches Votum als Empfehlung für die Arbeit in den Studienkommissionen.

(3) Studierende sollen über den Einsatz der Studiengebühren mitentscheiden und haben einzeln und über ihre Interessenvertretungen in den Fachbereichen Initiativrecht. Die Studienkommissionen – als Gremien mit hälftigem Stimmenanteil der Studierenden – sollen maßgeblich über die Förderungswürdigkeit einzelner Vorhaben im Studiengang befinden. Das Dekanat entscheidet auf Vorschlag des Studiendekans und auf Grundlage der betreffenden Studienkommission, die besonders bewerten soll, ob durch die Maßnahmen eine Verbesserung der Studiensituation erfolgen kann. *Das Dekanat darf keinen Antrag bewilligen, ohne der Studienkommission eine zeitlich angemessene Möglichkeit der Befassung eingeräumt zu haben. Liegt ein Vorschlag der Studienkommission vor ist ein Abweichen von diesen Vorschlag gegenüber der Studienkommission zu begründen.* Sollten keine Studienkommissionen vorhanden sein, muss auf andere Weise die paritätische Besetzung eines entsprechenden Gremiums gewährleistet werden.

(4) Als Sondermittel zur Verbesserung der Studiensituation dürfen Studiengebühren nicht in die Ermittlung der Studienplatzkapazitäten einbezogen werden; dies ist gesetzlich abzusichern. Eine Abgrenzung der Studiengebühren gegenüber Grundmitteln für Lehre und Studium soll eine Bewertung der Effekte des Einsatzes von Studiengebühren ermöglichen. Eine Bewertung der Maßnahmen soll im Rahmen eines Qualitätsmanagements für Lehre und Studium¹ in den Fachbereichen vorgenommen werden.

¹ Erläuterung siehe Anlage 2 der Vorlage XXI/105 Qualitätsmanagement

(5) Der Einsatz der Mittel soll in ein Qualitätsmanagement für Lehre und Studium der Fachbereiche eingebettet sein. Auf der Grundlage einer systematischen Auswertung der Studien- und Lehrsituation sollen die Studiengänge unter den oben genannten Grundsätzen Maßnahmen beschließen und begründen. Die Auswertung erfolgt ebenfalls im Rahmen des Qualitätsmanagements. Die Dokumentation erfolgt über den Lehrbericht.

(6) Es gilt das Prinzip „Geld folgt Studierenden“, d.h. die Maßnahmen sollen die Studiensituation möglichst vieler Studierender verbessern bzw. vorrangig dort eingesetzt werden, wo die Betreuungsrelation dies am dringlichsten erfordert. Dies soll auch in der Binnenverteilung in den Fachbereichen beachtet werden.

(7) Der Akademische Senat wird regelmäßig über Beschlüsse, Maßnahmen und Einschätzungen informiert. Die Kontrakte zwischen Universitätsleitung und Fachbereichen enthalten Ziele und Maßnahmen bzgl. des Einsatzes von Studiengebühren.

(8) Bis zu einer Entscheidung der Haushaltskommission, wie die Mittel zukünftig zu verteilen sind, wird eine Verteilung von 50 : 50 (zentral : dezentral) vorgenommen

Abstimmungsergebnis: 19 : 1 : 0

Anlage 2

13-1

Erläuterungen zum Begriff „Qualitätsmanagement für Lehre und Studium“

Das **Qualitätsmanagement für Lehre und Studium** soll als ein Kommunikations- und Steuerungskonzept verstanden werden, das beruht auf dem Zusammenwirken von:

- Auswertungen von Studium und Lehre
- Abgleich mit den ursprünglichen Zielvorstellungen des Studienprogramms
- Diskussion, Beschluss und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung
- Dokumentation der Auswertung der Ergebnisse und der umgesetzten Maßnahmen

Es basiert auf den Erfahrungen aus dem Projekt „Prozessqualität für Lehre und Studium“ im Fachbereich 9 und kann individuell an die Bedürfnisse der Fachbereiche angepasst werden.

Im Mittelpunkt stehen die Situation von Lehre und Studium und die Festlegung von Verbesserungsmöglichkeiten auf Grundlage der Beteiligung aller Statusgruppen und einer gemeinsamen Auswertung der diversen Informationsquellen zur Studien- und Lehrsituation.

Ziel ist die Förderung einer umfassenden **Qualitätskultur für den Bereich Lehre und Studium**, in der dauerhaft kommuniziert wird, auf welchem Stand sich die Studienprogramme im Bezug zu ihren Ziel- und Profilverstellungen befinden.

Weiterhin sollen die diversen einzelnen Qualitätsanstrengungen miteinander verbunden werden. Die Dokumentation/ der Lehrbericht bildet z.B. die Basis für etwaige Reakkreditierungsverfahren.

Eine Auswertung von Studium und Lehre soll auf der Ebene der Studienprogramme erfolgen über

- Lehrveranstaltungsbefragungen (mittels den bisher eingeführte Instrumenten oder StuD-IP)
 - Controllingdaten (Aufarbeitung relevanter Daten zur Studiensituation, siehe „Uni in Zahlen“)
 - Rückmeldungen aus dem Prüfungswesen (geplant ist eine systematische Auswertung des Prüfungsgeschehens und dessen Aufarbeitung für die Studiengänge)
 - Rückmeldungen der Stugen (Möglichkeit, die Gesamtsituation speziell aus Sicht der Studierenden darzustellen)
 - Rückmeldungen aus den jeweiligen Praxisbüros, Studienzentren u.ä.
 - Befragungen von ALUMNI
- usw.

Die Diskussion der Auswertungen soll im regelmäßigen Turnus erfolgen und konkrete Ergebnisse bzw. Maßnahmen benennen. Die Dokumentation erfolgt über den **Lehrbericht**, der eine kurze Darstellung der Diskussionsergebnisse/ Maßnahmen enthält. Der Lehrbericht wird in die Fachbereichskontrakte eingebunden werden.

Grundprinzip des Qualitätsmanagements:

